GENDER OPEN REPOSITORIUM

Zur gegenwärtigen Situation asylsuchender transgeschlechtlicher Menschen in der Bundesrepublik Deutschland

Silva, Adrian de; Quirling, Ilka

2005

https://doi.org/10.25595/1817

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Silva, Adrian de; Quirling, Ilka: *Zur gegenwärtigen Situation asylsuchender transgeschlechtlicher Menschen in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 14 (2005) Nr: 1, 70-82. DOI: https://doi.org/10.25595/1817.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Verlag Barbara Budrich.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Zur gegenwärtigen Situation asylsuchender transgeschlechtlicher Menschen in der Bundesrepublik Deutschland

Adrian de Silva, Ilka Quirling

Asylsuchende transgeschlechtliche Menschen sind im Zuge ihres Verfahrens mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie stehen vor der Hürde, ihre Glaubwürdigkeit, die zugleich Kern des Asylverfahrens bildet, vor dem Hintergrund liberaler Auffassungen von Staatlichkeit und Politik[1] sowie einer verallgemeinerten dominanten Wahrnehmung sozialer Wirklichkeit, die von Heteronormativität[2] und naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit[3] geprägt ist, zu etablieren. Dieser Beitrag befasst sich mit der Situation von transgeschlechtlichen Menschen aus Ecuador und Peru, die sich unter Berufung auf politische Verfolgung in ihren Heimatstaaten in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl bemühen.[4] Nach einer Darlegung der rechtlichen Grundlagen und einer Beschreibung des Verfahrens folgen Fallbeschreibungen von drei Transfrauen aus je einer Entscheidungsphase des Asylverfahrens. Anhand einer Analyse und theoretischen Einordnung prägnanter Aussagen der jeweiligen Entscheider in den Fallbeispielen wird deutlich, dass obengenannte Normen und Verfahrensweisen ineinander greifen. Dies geschieht zudem in einem Maße, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Asylverfahren unter den gegebenen Umständen transgeschlechtlichen Menschen strukturell und individuell Schutz vor Verfolgung bieten kann.

Rechtliche Rahmenbedingungen des Asylverfahrens

Der gesetzliche Regelungsapparat sieht ein abgestuftes System der Anerkennung von Abschiebehindernissen und Fluchtgründen vor, die eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar qualifizieren. Artikel 16a GG, die sogenannte „Drittstaatenregelung“ sowie die Genfer Flüchtlingskonvention bilden die für die Beurteilung von Asylanträgen relevanten gesetzlichen Regulierungen. Gemäß Artikel 16a GG genießen politisch Verfolgte Asyl. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ist

> „politische Verfolgung (...) grundsätzlich staatliche Verfolgung. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen“ (BVerfGE 80, 315).

Die sogenannte „Drittstaatenregelung“ schränkt den Kreis der verfassungsrechtlich als politisch Verfolgte anerkannten Personen auf diejenigen ein, die direkt in die Bun-

desrepublik Deutschland gelangt sind, ohne durch ein Land gereist zu sein, welches als sicherer Drittstaat gilt und in dem die Person ihr Asylbegehr bereits hätte anbringen können. Liegt diese Einschränkung vor, wird geprüft, ob nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Verfolgung festgestellt werden kann. Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht vor, dass eine Person als Flüchtling anerkannt wird,

> „wenn er/sie aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will" (Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951).

Auch wenn der Text der Genfer Flüchtlingskonvention den „Verfolger" nicht explizit nennt, hat das Bundesverwaltungsgericht nun zur Anerkennung als Flüchtling auch nach der Genfer Flüchtlingskonvention vorausgesetzt, dass die Verfolgung vom Staat ausgeht, oder aber ihm zuzurechnen ist. Somit hat es den völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriff auf den spezifisch deutschen reduziert (BVerwGE 95, 42).

Das Asylverfahren setzt sich aus drei Abschnitten zusammen. In der ersten Phase wird der Asylantrag gestellt. In der zweiten Phase entscheidet (meist ein männlicher) Sachbearbeiter vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl)[5] über die Anerkennung. In der dritten Phase überprüft das Gericht die Entscheidung des Sachbearbeiters. In der Phase der Antragstellung findet ein Interview statt, welches der Sachbearbeiter mit der antragstellenden Person führt. Dieses Interview wird in einer der Außenstellen des Bundesamtes geführt. In dem Kreis dieser Außenstelle hat die antragstellende Person die gesamte Dauer des Asylverfahrens Wohn- und Lebenssitz zu nehmen.

Die Auswahl dieser Außenstellen erfolgt zunächst danach, aus welchem Land die AntragstellerInnen kommen. Für Ecuador und Peru z.B. ist einzig und allein die Außenstelle in Würzburg zuständig.[6] Diese Zuweisungen beruhen darauf, dass die Anhörer, d.h. die Personen, die die Interviews führen, innerhalb derer die AntragstellerInnen ihre Verfolgungs- und Fluchtgründe darlegen, über detailliertes Wissen hinsichtlich geographischer Gegebenheiten und der „politischen" Situation in dem Herkunftsland verfügen. In dem Interview werden Nachfragen hinsichtlich aller Details gestellt, die die AsylbewerberInnen berichten. Sinn soll es sein, anhand dieses Interviews die Glaubhaftigkeit des Vortrags zu überprüfen und etwaige Widersprüche aufzudecken und festzuhalten. Kernpunkt des Interviews ist die Beschreibung des Ein- und Ausreiseweges, welchen die antragstellende Person genommen hat, um in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen.

Der Hintergrund dieses Ablaufs ist einerseits die rechtliche Bewertung des Antrags. Wird festgestellt, dass die Person über den Landweg oder über den Flughafen eines sogenannten sicheren Drittstaates eingereist ist, dann entfällt wegen der Drittstaatenregelung die Möglichkeit, als asylberechtigt anerkannt zu werden. Stattdessen folgt

eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen. Darüber hinaus wird die Glaubhaftigkeit des Vortrags an der nachprüfbaren Reiseverbindung gemessen. Stellen sich hier Unplausibilitäten heraus, steht die gesamte Glaubwürdigkeit in Frage und somit auch die Anerkennung als Flüchtling oder AsylbewerberIn. Festgehalten wird dieses Interview in einem sogenannten Anhörungsprotokoll. Das Anhörungsprotokoll diktiert der/die EntscheiderIn selbst. Das heißt, er diktiert sowohl seine Fragen als auch die von der DolmetscherIn übersetzten Antworten.[7]
In der zweiten Phase verfasst der/die EntscheiderIn den Bescheid. In dieser Phase überprüft der Sachbearbeiter die Angaben auf Plausibilität und tatsächliche Möglichkeit und Vorstellbarkeit. Zudem misst er die nach seiner Prüfung als wahr unterstellten Tatsachen an der Rechtsprechung von Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht und erlässt am Ende seiner Prüfung den Bescheid. In diesem legt er dar, nach welchen Kriterien er die Angaben, die er vorher in dem Anhörungsprotokoll niedergelegt hat, analysiert und bewertet. Es gibt zwei mögliche negative Entscheidungen. Der Antrag wird „unbegründet" oder „offensichtlich unbegründet" abgelehnt. Der Ablauf der dritten Phase hängt davon ab, ob der Antrag als „unbegründet" oder als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird.
Die dritte Phase ist die gerichtliche Prüfung des negativen Bescheides. Wird der Antrag als „unbegründet" abgelehnt, legt die AntragstellerIn Klage ein. Während des häufig jahrelangen Klageverfahrens ist der Aufenthalt der antragstellenden Person vor Abschiebung gesichert, jedoch im Rahmen der sogenannten Residenzpflicht auf den zugewiesenen Kreis beschränkt. Wird der Antrag als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt, so muss gleichzeitig mit der Klage einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden, da mit dem Bescheid bereits eine Abschiebeanordnung einhergeht. In dem gerichtlichen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz müssen bereits, wie im späteren Klageverfahren, alle Widersprüche des Bescheides aufgedeckt und alle Umstände vorgetragen werden, die den Vortrag der AntragstellerIn unterstützen und untermauern. Hier trifft das Gericht die Entscheidung, ob dem/der AntragstellerIn bis zur Entscheidung ein Aufenthaltsrecht gewährt wird. In der einstweiligen Entscheidung findet bereits eine Vorprüfung der Klage statt. In dem sogenannten Beschluss legt das Gericht die rechtliche und tatsächliche Grundlage dar, an der es seine Entscheidung ausgerichtet hat.

Falldarstellungen

Wir stellen zunächst einen Ausschnitt aus jeder Entscheidungsphase im Asylverfahren von jeweils einer Transfrau dar. Hierbei handelt es sich um die aus Peru stammende Transfrau Paola und die aus Ecuador stammenden Transfrauen Tris und Jennifer.[8]
Paola hatte dem Entscheider erzählt, dass eine transgeschlechtliche Arbeitskollegin tot aufgefunden worden war. Ihren Angaben nach werden des öfteren am Strand von

Lima vermutlich von Polizisten getötete transgeschlechtliche Menschen entdeckt. Sie sei selbst mehrere Male von peruanischen Nationalpolizisten vergewaltigt worden. Nachdem der Entscheider ihre Erzählung über drei Seiten protokolliert hatte, stellte er die Nachfrage: „Heißt das, dass Teile der peruanischen Polizei auf Transvestiten stehen?“ (AZ. 5087324 – 361, 19.04.2004).[9]

Tris war in Ecuador von vier Polizisten unter dem Vorwand eines Diebstahlverdachts für einen Monat und eine Woche in Polizeigewahrsam genommen worden. Deswegen hat sie die Polizisten angezeigt. Noch vier Jahre nach der folgenlosen Anzeige hatten die vier Tris aufgelauert, mit an den Stadtrand geschleppt, dort vergewaltigt, indem zwei von ihnen sich oral befriedigen ließen und zwei sie anal vergewaltigten. Sie hat die Polizisten wieder angezeigt. Auch diese Anzeige blieb ohne Konsequenz.

Der Entscheider wertete diese Erzählung wie folgt:

> „Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben sich auch keine glaubhaften Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält oder bei Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der genannten Vorschriften rechnen muss.
>
> Insbesondere kann dem Antragsteller nicht geglaubt werden, dass er von vier Polizisten vergewaltigt worden sein soll. So ist es absolut unvorstellbar, dass ausgerechnet die vier Polizisten, die er angezeigt hat, homosexuell veranlagt sein könnten. Dies ist in Südamerika geradezu unmöglich. Dort wird der Männlichkeit eine besondere bzw. sogar überhöhte Bedeutung zugemessen, Homosexuelle werden verachtet. Dies gilt für die männliche Bevölkerung allgemein, ganz besonders jedoch für Polizisten.
>
> Zudem ist in der betreffenden Anzeige, (Tris hatte zwischendurch eine Abschrift der Anzeige, die ihre Mutter getätigt hatte, eingereicht; Anm. d. Verf.) die im übrigen die Mutter des Antragstellers erstattet hat und nicht dieser selbst, von Vergewaltigung überhaupt nicht die Rede. Somit muss davon ausgegangen werden, dass der diesbezügliche Sachvortrag des Antragstellers nicht den Tatsachen entspricht“ (AZ. 5026098 – 336, 10.07.2003).

Jennifers Antrag war als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden. Sie hatte Angst zurückzureisen. Daher tauchte sie unter. Sie wurde ein Jahr später festgenommen. Aus der Abschiebehaft stellte sie einen Asylfolgeantrag. Dieser wurde abgelehnt, wogegen sie beim Verwaltungsgericht einen einstweiligen Antrag samt Klage erhob. Sie hatte vorgetragen, dass sie durch die Abschiebung direkt in die Hände der Polizisten geraten würde, vor denen sie vornehmlich durch Erzählungen Anderer geschürt, berechtigter Weise Angst habe. Sie beschrieb zudem, dass sie sich in der Zeit zwischen den beiden Anträgen durch ihr äußeres Auftreten von dem Erscheinungsbild des stereotypen Mannes entfernt hatte und sie sofort als Transperson zu erkennen sei, da sie sich dem äußeren Erscheinungsbild und den Ausdrucksweisen einer Frau angenähert hätte. Demnach würde sie erst Recht den Groll der ecuadorianischen Polizisten auf sich ziehen. Zum Beweis der in Ecuador vorherrschenden Praxis hatte sie Dokumentationen von Menschenrechtsgruppen vorgelegt, nach denen Übergriffe von Polizeibeamten auf transgeschlechtliche Menschen und Homosexuelle an der Tagesordnung sind und nicht geahndet werden.

> In der gerichtlichen Ablehnung ihres Antrags finden sich folgende Zitate: „Den Erkenntnisquellen ist schon nicht konkret zu entnehmen, dass ein Angehöriger dieser Gruppe, wenn er sich im privaten Bereich bewegt, auch in neuerer Zeit grundsätzlich mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss (...). Im Übrigen kann der Antragsteller, falls er Befürchtungen wegen Erkennbarkeit seiner Transsexualität hat, die ‚Erkennungsgefahr' dadurch verringern, dass er sich unauffällig kleidet" (AZ. RO 2S 04.30824, 17.11.2004).

Analyse und Interpretation

Die den Entscheidungen zugrundeliegenden Annahmen bergen etliche Annahmen über Staatlichkeit, über das Konzept des Politischen sowie über Geschlecht und Sexualität. Hierzu gehören die Reduktion des Politischen auf staatliche Politik, die rigide Trennung von Staat und Gesellschaft sowie des Privaten vom Politischen, die Zuordnung von Sexualität und sexueller Orientierung zum privaten Bereich sowie die Aberkennung jener Geschlechter, die nicht in das Raster naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit passen. In ihrer Verwobenheit stellen sie für die AsylbewerberInnen unüberwindbare Hürden dar. Sowohl das dem Bescheid zum Asylantrag von Tris zugrundeliegende Staatskonzept als auch die Auffassung von „politisch" erweisen sich im Hinblick auf die Anerkennung von Asylgesuchen transgeschlechtlicher Menschen als problematisch. Wie zuvor erwähnt, wird politische Verfolgung durch die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) mit staatlicher Verfolgung gleichgesetzt.
Eine analytische Trennung von Staat und Gesellschaft kann durchaus sinnvoll sein, um die Komplexität staatlicher Akteurstätigkeit, einschließlich ihrer oftmals konfliktreichen interinstitutionellen Aushandlungsprozesse zu erfassen.[10] Der Entscheider interpretiert jedoch auf der Grundlage der Auslegung des BVerfG „politische Verfolgung" auf eine Weise, die eine rigide Trennung von Staat und Gesellschaft suggeriert:

> „Bei Würdigung seines Vorbringens sind dem Sachverhalt auch nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Heimatbehörden des Antragstellers Veranlassung habe, gegen diesen auf Grund bestimmter persönlicher Merkmale oder Verhaltensweisen vorzugehen. Der Antragsteller hält sich offenbar nicht aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes auf" (AZ. 5026098 – 336, 10.07.2003).

Dies hat zur Folge, dass die Konstitutionsweise des Staates als ein Effekt von gesellschaftlichen Machtverhältnissen, einschließlich vorherrschender Geschlechterverhältnisse und Sexualitätsnormen, verschleiert wird (vgl. Cooper 1995, 58).
Die irreführende Annahme der rigiden Trennung von Staat und Gesellschaft wird am Beispiel der Polizisten in den beschriebenen Fällen deutlich. So führen die Polizisten in ihrer Eigenschaft als staatliche Akteure ihre privat gehegte Missachtung für Menschen fort, die nicht gesellschaftlichen Normen der Zweigeschlechtlichkeit entsprechen. In Bezug auf die Antragstellerin bedeutet jedoch die vom Entscheider perpetuierte ideologische Trennung von Staatlichkeit und Gesellschaft, dass ihre Anerkennung als politisch verfolgte Person hinfällig wird.

Zugleich wird in der Argumentation des Entscheiders sowohl im Falle von Tris als auch im Falle von Paola die Widersprüchlichkeit der Trennung von Staat und Gesellschaft ersichtlich. Dies geschieht, indem der Entscheider gegenüber Tris Polizisten als Ausführende des staatlichen Monopols legitimer öffentlicher Gewalt als heterosexuell darstellt, um die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin zu demontieren. Hierbei wird die scheinbare staatliche Neutralität von gesellschaftlichen Machtverhältnissen als von heterosexuellen Normen beeinflusst entlarvt. In ähnlicher Weise erfolgt die Demontage der Aussage von Paola. Auch in diesem Fall erscheint es dem Entscheider nicht als glaubwürdig, dass Polizisten die Antragstellerin vergewaltigt haben könnten. Dies wird anhand seiner im Zusammenhang mit einem gewaltsamen sexuellen Akt zum Zwecke der Entwürdigung eines Menschen, der Geschlechtergrenzen übertritt, geradezu absurd anmutenden Frage deutlich, ob Teile der peruanischen Polizei auf Transvestiten stünden. In diesem Fall jedoch demaskiert der Entscheider den scheinbar neutralen Staat als in einem Regime naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit residierendes und von dieser Norm gestaltetes Institutionengeflecht.

Die Verwicklung liberaler Staatlichkeit in hegemonialer naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit wird weiterhin in dem Raum, der Transleuten zugebilligt wird, ersichtlich. Der gerichtliche Vorschlag, sich „unauffällig" zu kleiden, um Verfolgung zu entgehen bzw. sich im privaten Bereich zu bewegen, baut auf einem Doppelstandard gegenüber plausiblen Geschlechtern auf. Von plausiblen Geschlechtern wird die ständige Darstellung der jeweiligen Geschlechtszugehörigkeit ihres vermeintlich natürlichen Geschlechts u.a. durch „materielle Artefakte" erwartet.[11] Der Transfrau hingegen wird zugemutet, dass sie sich versteckt und sich somit in ihrer Geschlechtsidentität nach gängigen kulturellen Konventionen unsichtbar macht bzw. gegen ihre empfundene Geschlechtszugehörigkeit wahrgenommen werden soll. Eine weitere Ungleichbehandlung in der Argumentation des Entscheiders besteht in der Einschätzung der Verfügbarkeit von Geschlecht. In einem Zweigeschlechtlichkeitsregime, in dem der Zusammenhang von somatischen Eigenschaften und Geschlechteridentität als natürlich aufgefasst wird, gilt Geschlecht als unverfügbar. Im Falle der Transfrau Jennifer jedoch geht der Entscheider davon aus, dass ihr Geschlecht an- bzw. ablegbar sei. Insgesamt wird verschleiert, dass alle Geschlechter erworben sind.

Die eng mit der Trennung von Staat und Gesellschaft verbundene liberale Trennung von „privat" und „politisch" wirkt sich als weitere Hürde für asylsuchende transgeschlechtliche Menschen aus. Obwohl staatliche Politik und Recht den als „privat" vorgegebenen Bereich Sexualität, die Anzahl legitimer Geschlechter sowie ihr Verhältnis zueinander mitkonstruieren, wird der Staat nach liberal-demokratischer Konvention u.a. durch seine Verortung in der öffentlichen Sphäre auch strukturell als scheinbar asexuell (Cooper 1993, 269) und ungeschlechtlich dargestellt. Die Trennung von „öffentlich" und „privat" sowie die Lokalisierung des Staates in der öffentlichen Sphäre tragen dazu bei, dass die jeweiligen Entscheider die an den Asylsuchenden vorgenommene sexualisierte Gewalt nicht als politische Verfolgung aner-

kennen. Diese Perspektive spiegelt sich in den zuvor zitierten Aussagen der Entscheider wider. Im Einklang mit der hegemonialen Auffassung von Sexualität als privat wird sie nicht als Vektor der Macht und somit nicht als Gegenstand des Politischen erachtet.[12]

Die oben zitierten Aussagen verdeutlichen ein weiteres Hindernis für transgeschlechtliche Menschen. Die Aussage, dass „dem Antragsteller nicht geglaubt werden (kann), dass er von vier Polizisten vergewaltigt worden sein soll" bzw. die Frage, ob Teile der peruanischen Polizisten auf Transvestiten stünden, entspringen sowohl einer heteronormativen und heterosexistischen Sichtweise als auch der liberalen Vorstellung, dass sexuelle Orientierung eine angeborene und unveränderbare Eigenschaft eines Menschen sei. Beide hegemonialen Annahmen bewirken, dass die jeweiligen Entscheider die Schilderungen der Transfrauen als unglaubwürdig darstellen. Die erstgenannte Perspektive leugnet, dass es homosexuelle Polizisten gibt; die letztgenannte, dass als heterosexuell angenommene Polizisten (vermeintlich) homosexuelle Handlungen vollziehen. Indem die Entscheider die Handlungen der Polizisten als von Begehren geleitet konstruieren, nehmen sie zugleich den Aspekt der Gewalt aus der sexualisierten Gewalt heraus. Der sexuelle Aspekt wird privatisiert anstatt ihn als ein Instrument zur Entwertung und Erniedrigung von transgeschlechtlichen Menschen zu bewerten und ihn somit als eine vom Verwaltungsgericht anerkannte politische Verfolgungshandlung einzustufen. Denn die sexualisierte Gewalt wird hier von Vertretern des Staats ausgeübt.

Die zitierten Aussagen sind zugleich Beispiele für eine weitere hegemoniale Vorstellung, die Transsubjektivität auslöscht. Nach dieser Vorstellung wird das Geschlecht von physischen Eigenschaften zum Zeitpunkt der Geburt abgeleitet, ein Vorgang, den Lindemann (1997) als „somatischen Fundamentalismus" bezeichnet. Demnach wird von vorhandenem Penis und Hoden eines Säuglings abgeleitet, dass er ein Mann würde. Ebenso wird einem Säugling mit Klitoris und Vagina zugeschrieben, eine Frau zu werden.[13] Nur unter der Prämisse, dass Tris über einen männlichen Körper verfügt und somit nach dominantem Verständnis von Geschlecht als Mann gilt, kann der Entscheider schlussfolgern, dass es sich bei „sexuellen Akten" mit Polizisten um Homosexualität handelt. Allein in einem ideologischen Rahmen, in dem weder eine Wahl der Geschlechtszugehörigkeit noch eine physische Angleichung an ein anderes Geschlecht respektierenswert zu sein scheint,[14] kann Paola als Transvestit angesehen werden, statt als Frau, wie sie sich selbst sieht.

Neben den liberalen, heteronormativen und somatisch-fundamentalistischen Annahmen zerrüttet auch die eurozentristische Perspektive des Entscheiders im Fall von Tris ihre Glaubwürdigkeit. Mit der Begründung, dass Homosexualität dem erhöhten Männlichkeitsbild in Südamerika widersprechen würde, treten zugleich zwei Verallgemeinerungen auf. Zum einen fasst der Entscheider potentiell heterogene sexuelle Systeme in dem Konstrukt Südamerika undifferenziert zusammen. Zum anderen verallgemeinert der Entscheider in unzulässiger Weise das Organisationsprinzip des hie-

sigen sexuellen Regimes. Der Entscheider rekurriert auf ein sexuelles System, welches im bürgerlichen Kontext des 19. Jahrhunderts in Europa entstanden ist und Differenzierungen der sexuellen Orientierung, einschließlich ihrer Bewertung, entlang der sexuellen Subjektwahl vornimmt. Demnach wird zwischen Heterosexualität und Homosexualität unterschieden, wobei letztgenanntes abgewertet wird.[15] Dies gilt jedoch nicht zwangsläufig für die Organisation von Sexualität in Ecuador.[16] In der Aussage des Entscheiders spiegelt sich somit vielmehr die in Deutschland gängige stereotype Annahme über männliche Homosexuelle als effeminierte Männer wider, denn eine kontextsensible Deutung der Geschichte von Tris.
Zu den Merkmalen scheinbar neutraler liberaler Grundsätze gehört die Vorstellung, dass es eine objektive, allgemeingültige Sichtweise oder Interpretation eines Sachverhaltes gibt. Diese manifestiert sich beispielsweise in der Sprache der Gerichtsentscheidungen:

> „Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen offensichtlich nicht vor, wenn nach der vollständigen Erforschung des Sachverhaltes zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein berechtigter Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung des Antrags geradezu aufdrängt“ (BVerfGE 56, 216).

Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass die Entscheider die Glaubwürdigkeit der Asylsuchenden aus der Perspektive hegemonialer, liberaler, eurozentristischer und heteronormativer Annahmen sowie naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit beurteilen. Da sie diese Perspektive zudem als alleinig plausible Betrachtung der sozialen Realität objektivieren, müssen zwangsläufig die Sachverhalte der asylsuchenden transgeschlechtlichen Menschen, die ihre Geschlechtlichkeit anders erleben als gesellschaftlich propagiert, wie im Falle von Tris, als unplausibel, widersprüchlich und unglaubwürdig erscheinen: „Der gesamte Sachvortrag ist ganz offenkundig frei erfunden bzw. derart verfälscht, dass er mit der Wahrheit überhaupt nichts mehr gemein hat“ (AZ. 5026098 – 336, 10.07.2003).

Ausblick

Die Rechtsänderungen durch das Zuwanderungsgesetz bieten vor dem Hintergrund europarechtlicher Richtlinien zum Asylverfahren keinen Anlass für hohe Erwartungen. Seit dem 01.01.2005 gilt nach deutschem Recht als Abschiebeverbotsgrund rechtsverbindlich auch die nichtstaatliche Verfolgung, wenn sie vom Staat toleriert wird, sowie die Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (AufenthG, Art. 60). Ausdrücklich sind in einer Fußnote in den EU-Richtlinien, auf denen diese Rechtsänderung beruht, Homosexuelle als Nutznießer dieser Änderung vorgesehen.

Bleibt jedoch die heteronormative Perspektive der EntscheiderInnen unhinterfragt, ist weiterhin die Glaubwürdigkeit der Erzählung der asylsuchenden Transperson bedroht. Des weiteren stößt die Erzählung einer Transperson auf Plausibilitäts- und Glaubwürdigkeitsgrenzen, wenn von einer vermeintlich natürlichen Zweigeschlechtlichkeit ausgegangen wird, die eine Ableitbarkeit der Geschlechteridentität von einem von ausschließlich zwei zulässigen Körpern zu Grunde legt. Die objektivierte Perspektive von EntscheiderInnen, die das naturalisierte Zweigeschlechtlichkeitsregime nicht hinterfragen, löscht Transsubjektivität aus.

Aber auch Dokumentationen von Menschenrechtsorganisationen oder dem Auswärtigen Amt, die lediglich die Verfolgung von Homosexuellen beschreiben und von Gerichten zur Dokumentation von Verfolgung Transsexueller herangezogen werden, bergen die Gefahr, Transsubjektivität auszulöschen. AnwältInnen müssen insofern stets achtsam sein, wenn sie diese Angebote im Einzelfall zu nutzen, damit sie nicht unhinterfragt der Versuchung erliegen und selbst die Transsexualität auslöschenden Vorannahmen von naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit bedienen. Der gravierendste Widerspruch eröffnet sich in der Argumentation der Unentrinnbarkeit des persönlichen Schicksal als Fluchtgrund und dem Argument gegen einen somatischen Fundamentalismus, der die Annahme der per Geburt in den Körper festgeschriebenen Geschlechtsidentität bedingt. Als einzige Methode bleibt daher, diese Vorurteile, wie sie in den oben zitierten Beispielen in dem Höchstmaß ihrer Absurdität, aber auch in ihrer Bedrohung zum Ausdruck kommen, aufzudecken. Zentral ist dabei, die bereits oben erwähnten alternativen Definitionen der Begriffe von Staatlichkeit und Politik anzubieten.

In Asylverfahren transgeschlechtlicher Flüchtlinge müssen parallel zu einer Bestandsaufnahme der Herkunftsgesellschaft auch die Vorannahmen der EntscheiderInnen beleuchtet werden, damit die von den Flüchtlingen erzählten Geschichten überhaupt als möglich und plausibel anerkannt werden können. Dadurch kann auch dem grundsätzlichen Widerspruch begegnet werden, in dem sich AnwältInnen im Asylverfahren befinden. Durch eine Beschreibung der Situation im Herkunftsland der Flüchtlinge wird auf ein gutes Deutschland rekurriert. Es wird impliziert, dass es hier nicht so schlimm sei. Die geschilderten Fallbeispiele offenbaren dazu in ihren offensichtlich verachtenden Argumentationsmustern klare Angriffspunkte, die gesellschaftlich dominanten Normen von Heteronormativität und naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland herauszuarbeiten.

Anmerkungen

1 Liberale Staats- und Politikauffassungen gehen u.a. davon aus, dass der Staat ein neutraler Verwalter gesellschaftlicher Interessen ist. Ebenso basieren sie auf den Prämissen einer rigiden Trennung von Staat und Gesellschaft sowie der Trennung von privat und politisch. Hierbei werden Sexualität und Geschlecht dem privaten Bereich zugeordnet.

2 Unter Heteronormativität sind gesellschaftliche Praktiken und Diskurse zu verstehen, die Heterosexualität als eine natürliche, essentialistische und universelle Kategorie konstruieren, die mit normativer Wirkung in Praktiken, Institutionen und Identität verankert wird (vgl. Richardson 1996, 2).

3 Unser Verständnis von naturalisierter Zweigeschlechtlichkeit beruht auf dem Konzept Butlers. Demnach entstehen Geschlechter als Effekt eines regulativen Regimes von Geschlechterunterschieden, in denen Geschlechter unter Zwang polarisiert und hierarchisiert werden (vgl. Butler 1997, 16). In diesem Verständnis erscheinen nur diejenigen Geschlechter als plausibel, die einer vermeintlichen Kausalität von zwei polarisierten morphologischen Geschlechtern, von diesen abgeleiteten Geschlechteridentitäten und jeweils auf das andere der zwei zulässigen Geschlechter gerichtete Begehren entsprechen (Butler 1990, 17).

4 Wenngleich sich kulturelle Vorgaben für Geschlechter und Geschlechterregime im internationalen Vergleich mitunter erheblich unterscheiden, haben wir teils aus pragmatischen Erwägungen und teils aus grundsätzlicher Überzeugung vereinbart, nicht über kulturelle Konventionen in Ecuador zu mutmaßen, sondern die normativen Konstruktionen in Deutschland einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Im Zentrum unserer Analyse stehen die Konstruktionen von „Wahrheit" der SachbearbeiterInnen des Bundesamtes und der RichterInnen der Verwaltungsgerichte sowie den diesen „Wahrheiten" zugrundeliegenden Annahmen von Geschlecht und Sexualität.

5 Das Bundesamt heißt seit dem Tag nach der Verkündung des Zuwanderungsgesetzes am 5.08.2004 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

6 Zuvor war ebenfalls die Außenstelle Hamburg zuständig für AsylbewerberInnen aus Peru. Seit Ende der 1990er Jahre ist für die Bearbeitung von Asylangelegenheiten von AsylbewerberInnen aus Peru ausschließlich die Außenstelle Würzburg zuständig.

7 Zu der Rolle der ÜbersetzerInnen äußern wir uns im Rahmen dieses Artikels nicht, weil sie aufgrund der von uns getroffenen Textauswahl irrelevant ist.

8 Die Namen sind geändert worden, um die Identität der jeweiligen Transfrauen zu schützen. Entgegen der Sprache der Entscheider und ungeachtet des naturalisierten Zusammenhanges von körperlichen Gegebenheiten und Geschlechtszuweisung verweisen wir aus Respekt vor der persönlichen Entfaltungsfreiheit auf die Asylsuchenden mit dem weiblichen Pronomen, da sie sich selbst als Frauen identifizieren und sich den Konventionen nach als Frau präsentieren.

9 Paola hatte vor Jahren einen Asylantrag gestellt und wurde nun im Asylfolgeverfahren in Hamburg angehört, da diese Stelle im ersten Verfahren zuständig für Paola war.

10 Für eine komplexe Analyse des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft sowie die wechselseitige Durchdringung von staatlichen und gesellschaftlichen Geschlechter- und Sexualitätsnormen vgl. Cooper 1993, 259.

11 Nach Hirschauer (1994, 685) gehören beispielsweise geschlechtlich codierte Kleidungsstücke zu den Zweigeschlechtlichkeit stabilisierenden semiotischen Aspekten.

12 Für eine prägnante Analyse von Sexualität als Vektor der Macht vgl. Rubin 1993, 3-44.

13 Anders hingegen wird mit intersexuellen geschlechtlichen Phänomenen verfahren. Da Menschen mit nicht eindeutigen Genitalien im Sinne von männlich oder weiblich nicht zuordenbar bzw. nach gegenwärtiger Auffassung urologischer und gynäkologischer Fachgesellschaften nicht für genormten heterosexuellen Geschlechtsverkehr geeignet sind, gelten diese medizinisch als fehlentwickelte männliche oder weibliche Säuglinge, die chirurgisch und hormonell erst „korrigiert" werden müssen, statt als eigenständige Geschlechterkategorie oder Bündel von Geschlechtern.

14 Vgl. hierzu die Prinzipien, auf dessen Basis gemäß Wilchins (1997, 156f.) das bipolare Geschlechtersystem operiert: „(1) Es gibt nur zwei Käfige; (2) jeder Mensch muss in einem Käfig sein; (3) es gibt keinen neutralen Raum; (4) niemand kann wechseln; (5) niemand wählt seinen Käfig" (Übers. d. Verf.).

15 Da Bisexualität sexuellen Binarismus stört, findet sie in der Regel kaum Erwähnung (vgl. James 1996, 218).

16 In seiner Analyse von Chicano-Männern weist Almaguer (1993, 257) darauf hin, dass beispielsweise das mexikanische sexuelle System auf einer Konfiguration von Geschlecht, Sexualität und Macht basiert, welches sich entlang von sexuellen Rollen artikuliert. In diesem Zusammenhang wird primär jenes homosexuelle männliche Individuum stigmatisiert, welches eine vermeintlich feminine, passive Rolle im sexuellen Verhalten übernimmt. Sollte das ecuadorianische sexuelle Regime ähnlich strukturiert sein, würde die sexuelle Handlung der Polizisten – anders als es der Entscheider aus seiner eurozentristischen Perspektive zu erkennen vermag – in keinem Widerspruch zu ihrer Männlichkeit stehen.

Literatur

Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Konvention). In: Hailbronner, Kay, 2004: *Ausländerrecht. Kommentar.* Bd. 3. Konstanz.

Almaguer, Tomás, 1993: „Chicano Men. A Cartography of Homosexual Identity and Behavior". In: Abelove, Henry/Barale, Michèle Aina/Halperin, David M. (Hg.): *The Lesbian and Gay Studies Reader.* New York, London, 255-273.

Aufenthaltsgesetz vom 1.01.2005. In: Storr, Christian/Albrecht, Rainer (Hg.): *Das neue Zuwanderungsrecht*. Stuttgart, 41-128.

AZ. 5026098 – 336, Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – Anerkennungsverfahren vom 10.07.2003.

AZ. 5087324 – 361, Anhörungsprotokoll vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.04.2004.

AZ. RO 2S 04.30824, Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17.11.2004.

Butler, Judith, 1990: *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity.* London, New York.

Butler, Judith, 1997: „Critically Queer". In: Phelan, Shane (Hg.): *Playing With Fire. Queer Politics, Queer Theories*. New York, 11-29.

Cooper, Davina, 1993: „An Engaged State: Sexuality, Governance, and the Potential for Change". *Journal of Law and Society.* 20. Jg. H. 3, 257-275.

Cooper, Davina, 1995: *Power in Struggle. Feminism, Sexuality and the State*. Buckingham.

Hirschauer, Stefan, 1994: „Die soziale Fortpflanzung der Zweigeschlechtlichkeit". *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. 46. Jg. H. 4, 668-692.

James, Christopher, 1996: „Denying Complexity: The Dismissal and Appropriation of Bisexuality in Queer, Lesbian, and Gay Theory". In: Beemyn, Brett/Eliason, Mickey (Hg.): *Queer Studies. A Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender Anthology.* New York, London, 217-240.

Lindemann, Gesa, 1997: „Wieviel Ordnung muß sein?" *Zeitschrift für Sexualforschung*. 10. Jg. H. 4, 324-331.

Richardson, Diane, 1996: „Heterosexuality and Social Theory“. In: Dies. (Hg.): *Theorizing Heterosexuality. Telling It Straight*. Buckingham/Philadelphia, 1-20.

Rubin, Gayle S., 1993: „Thinking Sex. Notes for a Radical Theory of the Politics of Sexuality“. In: Abelove, Henry/ Barale, Michèle Aina/ Halperin, David M. (Hg.): *The Lesbian and Gay Studies Reader.* New York, London, 3-44.

Wilchins, Riki Anne, 1997: *Read My Lips. Sexual Subversion and the End of Gender.* Ithaca, New York.